MAIER & HAGGER

DR. PAUL MAIER
DR. WALTER HAGGER

DR. THOMAS WIRZ

MITGLIEDER DES SCHWEIZ.
ANWALTSVERBANDES
EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER

RECHTSANWÄLTE
ZÜRICH

REITERGASSE 1
POSTFACH 2667
CH-8021 ZÜRICH

TELEFON 044 241 07 31
TELEFAX 044 242 09 12

E-MAIL maier.hagger@maha.ch

Persönlich/Vertraulich
Einschreiben

Bundesanwaltschaft
z.Hd. Herrn Dr. Erwin Beyeler
Bundesanwalt
Taubenstrasse 16
3003 Bern

4. September 2008 Ha/vo/th

Sehr geehrter Herr Bundesanwalt

Gestützt auf die beiliegenden Vollmachten vom 18. August 2008 **(Beilagen 1 und 2)** erstatte ich namens und im Auftrag von

1. **Herrn Dr. Christoph Blocher,** wohnhaft Wängirain 53, 8704 Herrliberg,

2. **Herrn Prof. Dr. Christoph Mörgeli**, wohnhaft Glärnischstrasse 34, 8712 Stäfa,

STRAFANZEIGE

gegen

1. **Frau Dr. Lucrezia Meier-Schatz**, geboren 4. Januar 1952, von Tartar/GR, Politologin, Nationalrätin, Bädli, 9124 St. Peterzell / SG **Beschuldigte 1**

2. **Herrn Jean-Paul Glasson**, geboren 12. Mai 1949, von Bulle, Juge, Syndic de la Ville de Bulle, alt Nationalrat, av. de la gare 5, 1630 Bulle / FR **Beschuldigter 2**

3. **Herrn Claude Nicati,** geboren ....., von ....., stellvertretender Bundesanwalt, c/o Bundesanwaltschaft, Taubenstrasse 16, 3003 Bern, **Beschuldigter 3**

4. **Herrn Michel-André Fels**, geboren ....., von ....., Staatsanwalt des Bundes, c/o Bundesanwaltschaft, Taubenstrasse 16, 3003 Bern **Beschuldigter 4**

5. **Herrn Alberto Fabbri**, geboren....., von....., Staatsanwalt des Bundes, c/o Bundesanwaltschaft, Taubenstrasse 16, 3003 Bern, **Beschuldigter 5**

betreffend **Amtsgeheimnisverletzung, Nötigungsversuch und rechtswidrige Vereinigung.**

Diese Anzeige stützt sich auf folgenden

I. Sachverhalt

1. Der eidgenössische Untersuchungsrichter (UR) Ernst Roduner führte gegen Oskar Holenweger eine strafrechtliche Voruntersuchung wegen Geldwäscherei. In diesem Zusammenhang erhielt er am 25. Mai 2007 auf dem Rechtshilfeweg von Deutschland Kopien verschiedener bei Holenweger beschlagnahmter Dokumente (Holenweger-Dokumente).

   BO: Zwischenstandsbericht der Subkommission EJPD/BK vom 28.11.2007 zur Nachfolgeuntersuchung der GPK-N zur Überprüfung der Funktion der Strafverfolgungsbehörden des Bundes, (nachfolgend NFU), S. 2, lit. B, **Beilage 3**

2. Alberto Fabbri (Staatsanwalt des Bundes) ermittelte gleichzeitig gegen Unbekannt wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses, nachdem am 1. Juni 2006 in der "Weltwoche" vertrauliche Informationen über den Einsatz von "Ramos" publiziert worden waren.

3. Bei den Holenweger-Dokumenten handelt es sich um Kopien von Fotografien von Flip-Charts mit diversen Zeichnungen, Daten und Abkürzungen und überdies um Kopien eines so genannten H-Plans. Dieser enthält Namen und Telefonnummern von eidgenössischen Politikern, Journalisten und zahlreichen weiteren Persönlichkeiten. Auch der Name Christoph Mörgeli ist darauf verzeichnet, nicht aber derjenige Christoph Blochers. Die Holenweger-Dokumente waren keine Originale. Die Originale waren an Holenweger zurückgegeben worden.

   BO: NFU, S.5, sub 19.9.2007, Beilage 3

4. Nach Rücksprache mit dem Bundesstrafgerichtspräsidenten Alex Staub (wahrscheinlich in der 2. Hälfte Juni 2007) durfte UR Roduner die GPK oder die Subkommission nicht über die Holenweger-Dokumente informieren.

   BO: NFU S. 2, Beilage 3

5. Daraufhin beantragte StA Fabbri im von UR Roduner geführten Verfahren Einsicht in die Holenweger-Dokumente; sie wurde ihm bewilligt. Anlässlich der Akteneinsicht hatte StA Fabbri erkannt oder hätte ganz klar erkennen müssen, dass die Holenweger-Dokumente für sein Verfahren **nicht relevant** waren. Gleichwohl kopierte er diese Unterlagen und integrierte sie in sein Verfahrensdossier betr. Amtsgeheimnisverletzung.

   Ob dies auf Veranlassung von UR Roduner geschah, wie die "Weltwoche" vermutet, wird hier einstweilen offen gelassen. Abwegig ist diese Vermutung aber nicht.

   BO: - NFU S. 2, sub 8.8.2007, Beilage 3
   - "Weltwoche" Nr. 27.08 vom 3.7.2008, S. 30, **Beilage 4**

6. Zudem ersuchte die Bundesanwaltschaft die Staatsanwaltschaft Stuttgart um Bewilligung dafür, diese nicht relevanten Holenweger-Dokumente in dem von StA Fabbri geführten Verfahren verwenden zu dürfen.

   BO: Entscheid I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 18.12.2007, S. 2, lit. B, (nachfolgend I. BK), **Beilage 5**

   Für dieses Vorgehen der Bundesanwaltschaft gibt es nur **eine** vernünftige und durch den weiteren Geschehensablauf bestätigte Erklärung: Die Bundesanwaltschaft wollte mit den Holenweger-Dokumenten das tun, was UR Roduner verwehrt war, nämlich sie an die Subkommission / GPK / Öffentlichkeit weiterleiten (vgl. dazu auch NFU S. 6 Abs. 3).

7. Genau dies war (inhaltlich) bereits am 24./25. Juli 2007 geschehen, **bevor** die Staatsanwaltschaft Stuttgart am 3. August 2007 dazu die erforderliche Zustimmung gegeben hatte. Denn am 24./25. Juli 2007 informierte der stellvertretende Bundesanwalt Claude Nicati das Sekretariat und das Präsidium der Subkommission über den Inhalt der Holenweger-Dokumente.

   BO: - Beilage 5, S. 2 lit. B
   - Abschrift des übersetzten Besprechungsprotokolls vom 8.8.2007, **Beilage 6**

   Ich **beantrage**

   - den **Beizug/Edition** des Original-Protokolls der Besprechung der Beschuldigten vom 8.8.2007 und
   - den **Beizug/Edition** des Schreibens von Claude Nicati vom 25.7.2007 an die Beschuldigten 1 und 2 und
   - die Einvernahme der Sekretärin der Subkommission, Irene Moser, sowie des Sekretärs der GPK, Philippe Schwab

   als Zeugen

8. Erst am 2. August 2007 (ev. 3. August 2007, vgl. obige Ziffer 7) gab die Staatsanwaltschaft Stuttgart ihr Einverständnis auch dazu, die Vertreter

der GPK über die Existenz (und den Inhalt?) der rechtshilfeweise übergebenen Holenweger-Dokumente mündlich zu orientieren; sie gestattete jedenfalls keine Herausgabe der Unterlagen an die GPK.

BO: Beilage 5, S. 2 lit. C

Die deutsche Bewilligung war auf die Information **weniger ausgewählter Vertreter** der GPK, d.h. mutmasslich auf die Präsidenten der Subkommission und der GPK (Angeschuldigte 1 und 2), beschränkt. Denn es gilt der Grundsatz: "Je sensibler eine Information, desto kleiner der Kreis der Informierten (Geheimnisträger)." (Vgl. dazu Giovanni Biaggini, Informationsrechte der Geschäftsprüfungskommissionen der Eidgenössischen Räte im Bereich der Strafverfolgung aus verfassungsmässiger Sicht, S. 40.) Für die Information der ganzen Subkommission oder gar der gesamten GPK lag bis zum 5. September 2007 **keine Bewilligung** vor. Mindestens Letzteres wird in NFU, S. 2, sub 8.8.2007 Abs. 2 am Ende, unmissverständlich bestätigt. Noch viel weniger durften die Holenweger-Dokumente heraus- oder abgegeben oder öffentlich bekannt gemacht werden.

BO:
- NFU S. 6, Abs. 6, Beilage 3
- Beilage 5, S. 2 sub lit. C
- Beilage 6, S. 3 unten
- Ich **beantrage den Beizug** des Bewilligungsschreibens der Staatsanwaltschaft Stuttgart, aus welchem hervorgeht, wozu diese ihr Einverständnis gegeben hat.

9. Um das bisher Dargestellte und das weitere Verhalten der Beschuldigten richtig beurteilen zu können, ist es wichtig, das damalige Umfeld näher auszuleuchten. Es ist bekannt und wird im GPK-Bericht vom 5. September 2007 bestätigt, dass zwischen BR Blocher als ehemaligem Vorsteher des EJPD und der Bundesanwaltschaft im interessierenden Zeitraum ein Zerwürfnis / angespanntes Klima herrschte.

Am 5. Juli 2006 hatte Bundesanwalt Roschacher seinen Rücktritt auf Ende 2006 bekannt gegeben

BO: GPK-Bericht S. 66

10. Claude Nicati, der Beschuldigte 3, hatte bereits früher einmal versucht, den ihm missliebigen Bundesrat Blocher aufgrund haltloser Informationen zu diskreditieren. Interessant ist, dass es auch in jenem Zusammenhang zu Indiskretionen aus der Bundesanwaltschaft kam. Zufall?

BO: "SonntagsZeitung" vom 17.12.2006, **Beilage 7**

11. Sämtliche Beschuldigten standen BR Blocher im Sommer 2007 entweder politisch oder aus hierarchischen oder anderweitigen Gründen feindlich gegenüber. Insbesondere die Beschuldigte 1 war eine dezidierte politische Gegnerin BR Blochers. Das war den Beschuldigten 3 - 5 ebenso bekannt, wie dass im Herbst 2007 eidgenössische Parlamentswahlen bevorstanden, welche der Partei der Anzeigeerstatter, der SVP, weiteren Wählerzuwachs bringen sollten. Die politische Agenda war allen Beschuldigten von Anfang an bewusst und wesentliche Leitlinie für die zeitliche Planung ihrer späteren Handlungen.

BO:
- "Weltwoche" Nr. 46.07, **Beilage 8**
- "Weltwoche" Nr. 27.08 vom 3.7.2008, Beilage 4
- "SonntagsZeitung" vom 22.6.2008, S. 6., **Beilage 9**

12. BR Blocher arbeitete auf den Erlass eines neuen Bundesgesetzes über die Strafbehörden hin. Die Bundesanwaltschaft stand diesem Vorhaben ablehnend gegenüber.

BO: Beilage 7

13. Im vorliegenden Zusammenhang kam es wiederum Mitte Juli und Anfang September 2007 mehrfach zu Indiskretionen (Amtsgeheimnisverletzungen), die ihren Ursprung in der Bundesanwaltschaft oder dem eidg. Untersuchungsrichteramt haben müssen, denn nur sie durften die Holenweger-Dokumente besitzen. Dabei ging es stets um die Diffamierung von Bundesrat Blocher.

BO: - NFU, S. 4, Beilage 3
- Ich **beantrage** den Beizug der betreffenden Strafverfahrensakten.

14. Für den vorliegenden Fall kann weiter von Bedeutung sein, dass Dr. Erwin Beyeler am 8. Juni 2007 zum neuen Bundesanwalt mit Amtsantritt am 13. August 2007 gewählt und dass dabei eventuell einer der beiden Beschuldigten 3 und 4 übergangen wurde, so dass diese gegenüber dem Anzeigeerstatter 1 neue weitere Ressentiments hatten. Es fällt immerhin auf, dass der Beschuldigte 4 am 6. Dezember 2007 mit sofortiger Wirkung von seiner Funktion als stellvertretender Bundesanwalt zurücktrat.

BO: - Medienmitteilungen des EJPD vom 8.6.2007 und vom 6.12.2007, **Beilagen 10 und 11**
- Ich **beantrage** die Befragung der Beschuldigten 3 und 4 zur Frage, ob sie für die Stelle des Bundesanwalts kandidierten

15. Die von der Beschuldigten 1 präsidierte Subkommission der GPK war beauftragt, verschiedene Untersuchungsberichte zur Bundesanwaltschaft und den übrigen Strafverfolgungsbehörden des Bundes zu behandeln und bei Bedarf weitere Abklärungen vorzunehmen (GPK-Bericht S. 8 Ziff. 1.2). Untersucht wurden auch die Umstände des Rücktritts des Bundesanwalts. Vorgesehen war, den Bericht am 7. September 2007 zu veröffentlichen. Der Berichtsentwurf befand sich seit 10. Juli 2007 bei der Bundesanwaltschaft zur Konsultation.

BO: NFU S. 2, Beilage 3

16. Als der stellvertretende Bundesanwalt Claude Nicati am 24./25. Juli 2007 in diesem Umfeld die Beschuldigten 1 und 2 ein erstes Mal über die Holenweger-Dokumente informierte, hatte er dafür noch **keine Bewilligung** der deutschen Behörden. Und die Holenweger-Dokumente waren sachbezogen noch **nicht geprüft** worden, obwohl die Bundesanwaltschaft dafür mehrere Wochen Zeit gehabt hätte. Die Beschuldigten 3 - 5 mussten damals auch damit rechnen, dass der am 13. August 2007 sein Amt antretende neue Bundesanwalt - wie zuvor der Bundesstrafgerichtspräsident - gegen eine Information der Subkommission über die Holenweger-Dokumente sein könnte, jedenfalls bevor diese lege artis geprüft und analysiert waren und bevor die erforderlichen Zustimmungen der deutschen Behörden vorlagen. Es ist auch anzunehmen, dass es schon im Juli 2007 innerhalb der Bundesanwaltschaft gewichtige Stimmen gab, die von einer unzulässigen Information der GPK - jedenfalls zu diesem Zeitpunkt - abgeraten hatten. Eine Informationspflicht hatte die Bundesanwaltschaft gegenüber der Subkommission in jenem Zeitpunkt nämlich nicht. Denn die Subkommission hatte bis zu diesem Datum nie nach Holenweger-Dokumenten gefragt. Selbst wenn man eine solche Pflicht bejahen wollte, vermöchte sie nicht zu rechtfertigen, dass eine Strafverfolgungsbehörde ungeprüft wahrheitswidrige, ehrverletzende Äusserungen abgibt und haltlose Verdächtigungen ausspricht. Die Beschuldigten 3 - 5 hatten mangels deutscher Bewilligung aber auch kein Informationsrecht. Über alle diese Bedenken setzten sich die Beschuldigten 3 – 5 wissentlich und willentlich hinweg.

BO: - Einvernahme des damaligen Stabchefs der Bundesanwaltschaft **als Zeugen**

- die Nennung weiterer Zeugen bleibt vorbehalten

17. Am 8. August 2007 fand eine Aussprache der Beschuldigten 1 – 5 und Vertretern des Sekretariats Subkommission/GPK statt, die protokolliert wurde.

BO: - Abschrift des übersetzten Besprechungsprotokolls vom 8.8.2007, Beilage 6

- Ich **beantrage** erneut den **Beizug dieses Original-Protokolls**

18. Die Besprechung vom 8. August 2007 war *"Teil eines offiziellen Vorhabens der BA"*. Sie war aber so vertraulich, dass das Besprechungsprotokoll sogar der Subkommission vorenthalten wurde. Wahrscheinlich deshalb, weil sonst die Mitglieder der Subkommission erkannt hätten, wie die Beschuldigten 3 - 5 als Vertreter der Bundesanwaltschaft mit der GPK, d. h. den Angeschuldigten 1 und 2, *"konspirativ zusammenwirkten"*.

BO: "SonntagsZeitung" vom 22.6.2008, S. 6, mit Zitat eines früheren Mitglieds der Subkommission, Beilage 9

Dieses Zusammenwirken bestand u.a. darin, dass die Teilnehmer der Besprechung vom 8. August 2007 von Anfang an davon ausgingen und auch vereinbarten, dass die Öffentlichkeit möglichst bald durch *"einen diskreten Hinweis auf die neuen Elemente"* informiert werden sollte.

BO: - Beilage 9

- Beilage 6, Ziff. 2, Abs. 4

Und dies im Wissen darum, dass seitens der deutschen Behörden keine Bewilligung vorlag, um die ganze Subkommission über die aus einem laufenden Strafverfahren stammenden, dem Untersuchungs- bzw. Amtsgeheimnis unterliegenden Holenweger-Dokumente und die damit zusammenhängenden Wertungen und Interpretationen der Bundesanwaltschaft zu orientieren. Erst recht fehlte die Legitimation, die Öffentlichkeit mit

einem Pressecommuniqué darüber zu informieren. Auch für die Information der Gesamt-GPK fehlte die Bewilligung.

19. Die Subkommission, die GPK oder deren Präsidenten waren auch unter dem Gesichtspunkt der Gewaltentrennung nicht berechtigt, die Öffentlichkeit über ungeprüfte Akten aus laufenden Strafverfahren zu orientieren. All dessen waren sich die Beschuldigten 1 - 5 offensichtlich bewusst. Denn sie trafen am 8. August 2007 ihre Vereinbarung für das weitere Vorgehen, namentlich das Pressecommuniqué *"mit allen Risiken, welche dieses Vorgehen mit sich bringt."* Sie beabsichtigten mit anderen Worten oder nahmen mindestens wissentlich und willentlich in Kauf, dass die vom Bundesstrafgericht zu Recht als dem Untersuchungs- bzw. Amtsgeheimnis unterliegend eingestuften Informationen an die Öffentlichkeit getragen werden.

BO: Beilagen 5 und 6

20. Das Protokoll vom 8. August 2007 beweist, dass die Teilnehmer dieser Besprechung nicht nur Risiken in Kauf nahmen, sondern eine klare Absicht verfolgten. Angesichts der bevorstehenden eidgenössischen Parlaments- und Bundesratswahlen war der Spielraum eng. Deshalb wurde schon für den 14. August 2007 ein Pressecommuniqué beschlossen, ganz nach dem Motto: "Das Urteil ist gesprochen, es muss sofort veröffentlicht werden. Mit den Untersuchungen kann bis Ende 2007 / anfangs 2008 zugewartet werden."

BO: Beilage 6

21. Das Besprechungsprotokoll vom 8. August 2007 zeigt auch, was den Angeschuldigten aus den ungeprüften Holenweger-Dokumenten wichtig schien, und worüber sie informieren wollten: ein angeblich vorhandenes Kürzel "CB", welches sie mit Bundesrat Christoph Blocher in Verbindung

brachten, ebenso das Datum "4.6" und das Wort "Burg". Diese Dokumente *"zeigen, dass die Demission von Valentin Roschacher in einem sorgfältig vorbereiteten Kontext abgelaufen ist".* Offensichtlich ging man auch am 8. August 2007 schon von mehreren Handschriften auf den Flip-charts aus. (Vgl. nachstehend Ziff. 22). Man wollte zeigen, dass Bundesrat Blocher in ein gross angelegtes, viele Persönlichkeiten umfassendes Komplott gegen Bundesanwalt Roschacher involviert, wenn nicht gar dessen Strippenzieher war.

BO: Beilage 4

22. Am 14.8.2007 präsentierten die Herren Fels und Fabbri der Subkommission einen Teil der Dokumente und die Bezüge von darauf enthaltenen Informationen zum Berichtsentwurf der GPK, und zwar **deckungsgleich** (NFU S. 3 oben) wie zuvor den beiden Beschuldigten 1 und 2 am 8.8.2007. Fels erklärte, *"nur die Fakten ohne Interpretation (zu) präsentieren"* und nur zu sagen, *"was ein-eindeutig ist und wo die Verbindungen zu open sources, die erstellt sind, bestehen".* Weiter führte er aus, es handle sich wahrscheinlich um einen Zeitplan zur Vorbereitung, Absetzung und Nachbehandlung des Bundesanwalts. Die Dokumente wiesen verschiedene Handschriften auf. Mindestens zwei Personen hätten auf diesen Unterlagen geschrieben. Der H-Plan sei nicht eine Aufzeichnung von geschehenen Ereignissen, sondern klar eine Planungsgrundlage. Aufgrund aller Umstände sei anzunehmen, dass diese Unterlagen echt seien (NFU S.3). Sie informierten über die Dokumente *"meist ohne Konjunktive"* (NFU S. 12 unten).

BO: NFU, S. 3 und 12, Beilage 3

23. **Von den angeblich "ein-eindeutigen" Fakten und "Verbindungen zu open sources" hatten sich später genau jene als falsch herausgestellt und mussten berichtigt werden, auf welchen der Komplottverdacht**

gegenüber Bundesrat Blocher basierte. Das gilt für die angeblich "mehreren Handschriften" auf den Flip-Charts ebenso wie für das angeblich vorhandene Kürzel "CB" oder die vermeintliche Verbindung zwischen "Burg" und Schloss Rhäzüns, sowie das Datum "4.6." und das Treffen Bundesrat Blochers mit dem Präsidenten der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts am 5.6.2007.

BO: NFU S. 13, Beilage 3

24. Die Beschuldigten 1 und 2 wussten seit dem 25. Juli 2007, dass die Holenweger-Dokumente noch nicht ausgewertet waren. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass spätere sachdienliche Auswertungen erfolgten oder dass sich die Beschuldigten 1 und 2 für die Resultate der Dokumenten-Auswertung interessierten, welche anfangs August hätten vorliegen sollen, in Tat und Wahrheit aber nicht vorlagen. Die Beschuldigten 3 - 5 wussten dies noch viel besser. Dennoch gaukelten sie vor, nur "ein-eindeutige Fakten" zu präsentieren.

BO: NFU S. 2 sub 25.7.2007, Beilage 3

Doch die Beschuldigten 1 und 2 verschwiegen der Subkommission diese wesentliche Tatsache in stillschweigender Übereinstimmung mit den Beschuldigten 3 - 5. Eigene sachdienliche Untersuchungen stellte bis zum 5. September 2007 niemand an und gab solche auch nicht in Auftrag, obwohl alle Beschuldigten dafür viele Wochen Zeit gehabt hätten. Sie unterliessen die dringend notwendigen Untersuchungen also nicht, weil sie dazu keine Möglichkeit gehabt hätten, sondern weil sie dies gar nicht wollten. Die Untersuchungsresultate hätten ja den am 8. August 2007 gemeinsam gefassten Plan zunichte machen können.

BO: NFU S. 13, letzter Absatz, Beilage 3

25. Für dieses Verhalten der Beschuldigten 1 - 5 gibt es nur **ein** plausibles Motiv: Die vom Untersuchungsgeheimnis geschützten Tatsachen und die damit zusammenhängenden, BR Blocher dem Komplottverdacht aussetzenden, unwahren Behauptungen mussten so rasch wie möglich, ungeprüft, noch vor den Wahlen in die Subkommission, in die GPK und in die Öffentlichkeit getragen werden. Und dies mit einem klar erkennbaren Ziel und Zweck: Blocher muss weg!

26. Am 5.9.2007 beschloss und beauftragte die fehlgeleitete Subkommission die Beschuldigte 1, die GPK über die Informationen, die sie am 14.8.2007 von der Bundesanwaltschaft erhalten hatte, zu orientieren. Das geschah noch gleichentags. Die Präsidentin der Subkommission wies in der GPK zwar mit Kreidestimme darauf hin, es seien Spekulationen und Vorverurteilungen zu unterlassen. Es müssten die Hintergründe abgeklärt werden, denn es könne nicht sein, dass die GPK fälschlicherweise Vermutungen in den Raum stelle und Personen in Verdacht nehme, die überhaupt nicht unter Verdacht stehen sollten. In Tat und Wahrheit spekulierte und vorverurteilte sie aber in hohem Masse. Auch aus diesem Grund hatten die Beschuldigte 1, der Beschuldigte 2 und die ganze Subkommission es sträflich unterlassen, die von der Bundesanwaltschaft präsentierten "Fakten" kritisch zu hinterfragen oder eigene Abklärungen zu tätigen. Wäre es den Angeschuldigten damit ernst gewesen, BR Blocher nicht vorzuverurteilen, hätten sie sich ganz anders verhalten und insbesondere auch später, am 5. September 2007, sämtliche BR Blocher verdächtigenden Aussagen unterlassen. Die Taten zählen, nicht die schönfärberischen Worte!

BO: - NFU S. 13, Beilage 3

- Ich **beantrage** den Beizug des GPK-Protokolls vom 5.9.2007

27. Der Plan der Angeschuldigten ging auf und die von ihnen am 8. August 2007 getroffene Vereinbarung konnte erfüllt werden, nachdem die GPK gestützt auf die von den Beschuldigten 1 und 2 mindestens eventualvorsätzlich verbreiteten, ungeprüften Fehlinformationen mehrheitlich beschloss, die Öffentlichkeit gleich detailliert über die neuen Elemente zu informieren, wie die Berichterstattung an die GPK erfolgt war. Die GPK beschloss weiter mehrheitlich, die Pressekonferenz auf den 5.9.2007, 20.00 Uhr, in Bern, vorzuziehen. Treibende Kräfte für diese beiden Mehrheitsbeschlüsse waren neben der Beschuldigten 1 auch die Nationalräte Daguet und Fasel. Sodann beschloss die GPK, die Bundesanwaltschaft zu avisieren, dass sie eine Untersuchung eröffnet habe und dass die Dokumente auch nicht an den Vorsteher des EJPD gegeben werden dürften. Und schliesslich wurde die Subkommission mit weiteren Abklärungen beauftragt, die bis heute nicht abgeschlossen sind.

BO: NFU S.4, Beilage 3

28. Am 5.9.2007 war längst allgemein bekannt, dass sich der Vorsteher EJPD am Pfingstmontag 2006 (5.6.2006) mit dem Präsidenten der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts im Schloss Rhäzüns getroffen hatte und dass sie beschlossen hatten, - jeder in seinem eigenen Kompetenzbereich - eine ausserordentliche Untersuchung in der Bundesanwaltschaft einzuleiten.

BO: GPK-Bericht S. 70

29. Wegen einer gezielten Amtsgeheimnisverletzung ("Indiskretion") aus dem Umfeld der Bundesanwaltschaft oder der Beschuldigten titelte der "Blick" am 1. September 2007 *"Roschacher-Komplott: Zogen Politiker die Fäden?"* Seit dann kursierten auch Gerüchte über einen *"Plan zu Roschachers Demontage"* ("Tages-Anzeiger" 3.9.2007), an welchem BR Blocher massgebend beteiligt gewesen sein soll. Davon hatten die

Beschuldigten 1 und 2 und auch die ganze GPK am 5. September 2007 Kenntnis.

BO: NFU S. 13, Beilage 3

30. Mit diesem Komplott-Gerücht hatte sich auch der Bundesrat in seiner Vormittags-Sitzung vom 5.9.2007 und in der anschliessenden Medienkonferenz auseinandergesetzt. Diese Sitzung fand statt, **bevor** die GPK ab 14.00 Uhr in Murten zu tagen begann und den GPK-Bericht hatte verabschieden können (NFU S. 13).

BO: "Tages-Anzeiger" vom 5.9.2007, **Beilage 12**

31. BR Couchepin informierte bereits um ca. 11.30 Uhr, dass der Bundesrat in seiner Vormittags-Sitzung beschlossen habe, den GPK-Bericht von einem externen Rechtsexperten objektiv bewerten zu lassen, weil das EJPD involviert sei. Dieser Beschluss über die Behandlung des von der GPK noch nicht verabschiedeten Berichts und die Aussage BR Couchepins waren ein klares Misstrauensvotum gegenüber BR Blocher und sie wurden in der Öffentlichkeit auch so verstanden. (Daran ändert die heuchlerische Verneinung des Misstrauensvotums durch BR Couchepin nichts.) Bemerkenswert ist hier noch, dass BR Couchepin diesen Ratsbeschluss an der Medienkonferenz aus nahe liegenden Gründen eigenmächtig bekannt gab.

BO: Herr Oswald Sigg, Bundesratssprecher **als Zeuge**

32. Die Voten in der Bundesratssitzung und die bundesrätliche Medienkonferenz veranlassten BR Blocher, noch gleichentags, um 17.00 Uhr, selbst vor die Medien zu treten. Er wies die Komplott-Gerüchte zurück und hielt fest, von einem solchen Komplott nichts zu wissen und in kein solches involviert zu sein. Zudem sei er nie mit einem Dokument oder einem Vorwurf von irgend einer Seite konfrontiert worden. Seine damalige Darstel-

lung trifft vollumfänglich zu. Jede gegenteilige Behauptung oder Verdächtigung hat sich als unwahr und haltlos erwiesen.

33. Um 20.00 Uhr hielten die Beschuldigten 1 und 2 in Bern die Medienkonferenz der GPK/Subkommission ab. Beide hatten von der vorangegangenen Medienkonferenz BR Blochers Kenntnis. Ihnen waren auch die in den Medien verbreiteten Gerüchte über das angebliche Komplott mit der Beteiligung Bundesrat Blochers bekannt. Ebenso kannten sie den Inhalt der bundesrätlichen Medienkonferenz vom gleichen Tag. Unbekümmert darum und mit Blick auf das seit 8. August 2007 anvisierte Ziel kamen die Beschuldigten 1 und 2 auf die neuen Erkenntnisse / Ergebnisse zu sprechen, mit welchen die Kommission in letzter Zeit konfrontiert worden war. Sie seien von erheblicher Tragweite und politisch brisant. Die Beschuldigten 1 und 2 hätten sofort nach Information über die neuen Unterlagen ein Treffen mit der Bundesanwaltschaft veranlasst, um Qualität (sic!) und Implikationen dieser Unterlagen auf den Bericht der Subkommission abzuschätzen. Nach Einsicht in die Dokumente hätten sie beschlossen, diese Informationen an die Subkommission weiterzugeben. Bei den Dokumenten handle es sich wahrscheinlich um einen Zeitplan zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbehandlung der Absetzung des Bundesanwalts, nach dem Motto wer tut was, bis wann und informiert wen, sowie um Planungsbögen, so genannte Flip-Charts, die Zusammenhänge, Personen und Abläufe visualisieren. Diese Planungen wiesen Parallelen auf zum Kapitel über den Rücktritt Roschachers im GPK-Bericht und sie schienen sich mit der Chronologie der gegen die Bundesanwaltschaft gerichteten Interpellationen und Medienartikel zu decken. Der H-Plan sowie die vier Planungs-Charts, die die Bundesanwaltschaft gezeigt habe, wiesen zahlreiche Namen und Kürzel von Personen auf, die man zum Teil auch klar zuordnen könne. Gemäss einstimmigem Entscheid der Kommission könnten diese Informationen und Dokumente nicht ignoriert werden. Denn es stehe nicht weniger als die Frage zur Diskussion, ob es

einen gezielten Plan gegeben habe, der die Schwächung oder die Absetzung des Bundesanwalts bezweckte, ob es einen gezielten Plan gegeben habe, an welchem politische Behörden oder Exponenten mitgearbeitet hätten.

BO: Video der Medienkonferenz vom 5.9.2007, www.parlament.ch, Geschäftsprüfungskommissionen, Untersuchungen der GPK-N zu den Strafverfolgungsbehörden des Bundes / Dokumente O. Holenweger

34. Gezielt wiesen die beiden Beschuldigten 1 und 2 auf unwahre Tatsachen aus den Holenweger-Dokumenten hin und stellten ebenso unwahre, ehrverletzende Bezüge zu BR Blocher her. So, dass die in Missachtung der Gewaltenteilungsgrundsätze, ohne jede Berechtigung aus geheimen Strafakten veröffentlichten, falschen Informationen den vorhersehbaren Effekt erzielten, auf welchen es die Angeschuldigten von allem Anfang an abgesehen hatten: BR Blocher stand unter schwerstem Verdacht, sich zusammen mit einem von der Bundesanwaltschaft strafrechtlich Verfolgten an einem widerrechtlichen Komplott gegen den Bundesanwalt beteiligt zu haben. Damit wurde er zum Rücktritt gezwungen. Das war die feste und begründete Überzeugung aller Beschuldigten.

BO:
- "Berner Zeitung" vom 6.9.2007: "Blocher unter Verdacht", **Beilage 13**
- "Blick" vom 6.9.2007: "Blocher unter Verdacht!", **Beilage 14**
- "Der Bund" vom 6.9.2007: "Gewitterwolken über Blocher" und "Unerträgliche Situation", **Beilagen 15 und 16**
- "Der Landbote" vom 6.9.2007: "Der Justizminister unter Verdacht" und "Plausibel, aber noch nicht bewiesen", **Beilagen 17 und 18**
- "Neue Luzerner Zeitung" vom 6.9.2007: "Blocher gerät unter Verdacht", **Beilage 19**
- "Tages-Anzeiger" vom 6.9.2007: "Hinweise für ein Komplott gefunden", **Beilage 20**
- "La Libérté" vom 6.9.2007: "Blocher a-t-il ourdi un complot?", **Beilage 21**

- "NZZ" vom 6.9.2007: "Komplottpläne gegen Bundesanwalt Roschacher", **Beilage 22**
- "Basler Zeitung" vom 6.9.2007: "Führt das Kürzel CB zu Christoph Blocher?", **Beilage 23**
- Archive von Radio DRS, RSR, Radio Svizzera di lingua italiana, Radio Rumantsch
- Archive von SF DRS, TSR und TSI

35. Diese gezielt herbeigeführte Verdachtslage, die noch monatelang andauern sollte, weil die längst notwendig gewesenen Prüfungen der in Frage stehenden Unterlagen (wahrheitswidrig) angeblich erst gegen Ende 2007 / Anfang 2008 hätten beginnen können, sollte und würde Bundesrat Blocher politisch nicht überleben. Es verblieb ihm keine andere Wahl als zurückzutreten. Dieser letzte, von den Angeschuldigten seit dem 8. August 2007 konsequent angestrebte Erfolg stand noch aus.

36. Dieser letzte Schritt wäre tatsächlich auch unvermeidlich geworden, wenn Nationalrat Christoph Mörgeli nicht bereits am 6. September 2007 die von ihm zwischenzeitlich bei Oskar Holenweger beschafften Original-Dokumente hätte vorlegen können, wodurch das Lügengebäude in sich zusammen fiel. Daran hatte NR Mörgeli auch ein persönliches Interesse. Denn sein Name findet sich ebenfalls in den Holenweger-Dokumenten und auch er musste damit rechnen, in den folgenden Monaten verunglimpft oder gar abgewählt zu werden. Deshalb, noch viel mehr aber um Transparenz in diese unheimliche, eines Rechtsstaates unwürdige Aktion zu bringen, hat er sich entschlossen, gemeinsam mit Dr. Blocher die vorliegende Strafanzeige einzureichen.

37. Bundesrat Blocher hatte bereits am 11. September 2007 z. Hd. des Bundesrats ein Aussprachepapier verfasst, in welchem er abschliessend festhielt: *"Der Eindruck verfestigt sich, dass von verschiedener Seite - auch aus dem Bundesrat - systematisch und konzentriert auf das Ziel hin gearbeitet wurde, BR Blocher in den Tagen nach dem 5.9.07 zum Rücktritt*

zu zwingen. Dass nun das von verschiedener Seite konstruierte Gebäude zur Kompromittierung von Bundesrat Blocher vollständig in sich zusammen gefallen ist, verbessert das fragwürdige Vorgehen des Bundesrates in keiner Weise. Die Sache ist für Bundesrat Blocher nicht abgeschlossen. Er behält sich vor, weitere Schritte einzuleiten, insbesondere eine vollständige und transparente Information der Öffentlichkeit vorzunehmen."

BR Blocher hatte von Anfang an erklärt, er werde diese Vorgänge und das von ihm schriftlich Festgehaltene nicht vertraulich behandeln, was der Bundesrat akzeptierte.

BO: Von BR Blocher verfasstes Aussprachepapier an den Bundesrat vom 11.9.2007, **Beilage 24**

38. Sollte sich im Verlaufe der Untersuchungen zeigen, dass sich noch weitere Personen strafrechtlich relevant verhielten, so ist die Untersuchung auch auf diese auszudehnen. Es betrifft dies insbesondere UR Roduner und Frau Irene Moser, Sekretärin der Subkommission. Sie war gemäss "Weltwoche" vom 3.7.2008 "eine der treibenden Kräfte, welche die GPK-Analyse der Strafverfolgungsbehörden zu einer Anklage gegen Blocher umzugestalten wussten", und die auch an der massgebenden Besprechung vom 8. August 2007 dabei war.

Analoges liest man in den "Weltwoche" Ausgaben vom 13. und 27. September 2007.

BO: - "Weltwoche" Nr. 37.07 vom 13.9.2007, **Beilage 25**
- "Weltwoche" Nr. 39.07 vom 27.9.2007, **Beilage 26**

II. Prozessuales

1. Strafbare Handlungen des dreizehnten Titels des Strafgesetzbuches, worunter Art. 275ter StGB fällt, unterstehen der Bundesgerichtsbarkeit (Art. 336 Abs. 1 lit. g StGB). Der Nötigungsversuch und die Amtsgeheimnisverletzung fallen in die kantonale Gerichtsbarkeit. Die Strafanzeige ist gemäss Art. 100 Abs. 1 BStP der Bundesanwaltschaft einzureichen. Unter den hier gegebenen Umständen erscheint es angezeigt, die Verfahren zu vereinigen und die Sache zur Untersuchung und Beurteilung den kantonalen Behörden (Zürich) zu übertragen (Art. 18 BStP). Eine von der Bundesanwaltschaft selber gegen ihre Mitarbeiter geführte Untersuchung verlöre jeden Anschein von Objektivität und Unvoreingenommenheit. Diesen Eindruck erweckte schon das von einer a. o. Staatsanwältin des Bundes früher eingestellte Verfahren, dem allerdings ein anderer Sachverhalt zugrunde lag (vgl. Ziffer 6 nachstehend). Dort ging es allein um die Information der Subkommission - ohne Berücksichtigung der fehlenden deutschen Zustimmung. Hier geht es um die gezielte und mit einer ganz anderen Absicht verbundene Information der Öffentlichkeit.

2. Die Beschuldigte 1 ist Nationalrätin. Im vorliegenden Zusammenhang kann sie sich nicht auf die absolute parlamentarische Immunität berufen. Denn bei den ehr- und persönlichkeitsverletzenden Äusserungen vom 5. September 2007 handelt es sich nicht um solche, die durch die parlamentarische Redefreiheit geschützt wären. Die anlässlich der Medienkonferenz vom 5. September 2007 gegenüber der Öffentlichkeit abgegebenen, persönlichkeitsverletzenden Äusserungen betreffen geheime Tatsachen, von welchen die Beschuldigte 1 aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erhalten hatte und welche sie zur Wahrung privater Interessen, insbesondere zum Schutze der Persönlichkeit des Klägers gemäss Art. 8 ParlG hätte geheim halten müssen. Die Immunität kann solche, ausserhalb des Parlamentsbetriebs abgegebenen rechtswidrigen Äusserungen

nicht schützen, zumal die wahrheitswidrigen Angaben aus den Holenweger-Dokumenten von der Beschuldigten 1 unnötig und unverhältnismässig offenbart worden waren, ohne dass dafür die entsprechende Bewilligung der zuständigen deutschen Behörden vorgelegen hätte. Und schliesslich lag die Zuständigkeit zur Information über die Akten eines laufenden Strafverfahrens bei den Strafuntersuchungsbehörden und nicht bei der GPK. Wenn man die Geltung der Immunität im vorliegenden Zusammenhang verneint, wird der Grundsatz der parlamentarischen Redefreiheit damit in keiner Weise ausgehöhlt.

Damit stellt sich die Frage der relativen Immunität. Um die Strafuntersuchung führen zu können, ist vorab deren Aufhebung zu beantragen (Art. 17 des Parlamentsgesetzes; SR 171.10).

3. Der Beschuldigte 2 ist nicht mehr Nationalrat. Ob - entgegen dem Wortlaut von Art. 17 ParlG - auch der Beschuldigte noch den Schutz der relativen Immunität geniesst bzw. diese aufzuheben ist, ist von Amtes wegen zu prüfen und allenfalls zu beantragen. Die absolute Immunität gilt für ihn in gleicher Weise wie für die Beschuldigte 1 nicht.

4. Die Beschuldigten 3 - 5 sind Mitarbeiter der Bundesanwaltschaft. Gemäss Art. 15 des Verantwortlichkeitsgesetzes des Bundes (VG; SR 170.32) bedarf die Strafverfolgung von Beamten wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit oder Stellung beziehen, einer Ermächtigung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. Kantonale Strafverfolgungsbehörden, bei denen solche Fälle angezeigt werden, haben unverzüglich um diese Ermächtigung nachzusuchen.

5. Die Anzeigeerstatter wurden durch die Amtsgeheimnisverletzung und die versuchte Nötigung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen verletzt. Sie verlangen deshalb die Bestrafung der angeschuldigten Personen und wollen im Verfahren gegen sie Parteirechte ausüben.

Überdies hat Dr. Blocher im Zusammenhang mit dem selben Sachverhalt beim Eidgenössischen Finanzdepartement eine Haftungsklage und für den Eventualfall zur Verjährungsunterbrechung beim Friedensrichteramt Herrliberg Zivilklage eingereicht.

6. Das Bundesstrafgericht hat am 18. Dezember 2007 zutreffend festgestellt, die Bundesanwaltschaft habe mit der Präsentation und Herausgabe von Akten eines hängigen gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens gegenüber der GPK des Nationalrates das Untersuchungsgeheimnis objektiv verletzt. Daraufhin erging in dieser Sache eine private Strafanzeige wegen Amtsgeheimnisverletzung. Das Verfahren gegen die Mitarbeiter der Bundesanwaltschaft wurde eingestellt und mit Bezug auf die Mitglieder der GPK wurde der Strafanzeige keine Folge geleistet.

BO: Medienmitteilung des EJPD vom 18.6.2008, **Beilage 27**

Ergeben sich neue Tatsachen oder Beweismittel, die für das Vorliegen einer Straftat sprechen, oder bei neuen erheblichen Verdachtsgründen für die Täterschaft darf das Verfahren wieder aufgenommen werden (Hauser/ Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. A, § 78 Rz. 24). Im Zusammenhang damit stelle ich den prozessualen

Antrag:

Es seien die Akten des von der a. o. Staatsanwältin des Bundes Sara Schödler eingestellten Verfahrens betreffend Amtsgeheimnisverletzung und die Strafanzeige der namentlich nicht bekannten Privatperson gegen Mitglieder der GPK, welcher keine Folge geleistet wurde, beizuziehen und zu den Akten des vorliegenden Verfahrens zu nehmen.

III. Materiellrechtliches

1. *"Nötigung* (Art. 181 StGB)

   Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft".

   "Versuch, Strafbarkeit des Versuchs (Art. 22, Abs. 1 StGB)

   Führt der Täter, nachdem er mit der Ausübung eines Verbrechens oder eines Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern." In diesem Falle liegt eine versuchte Tat vor.

2. *"Verletzung des Amtsgeheimnisses* (Art. 320 StGB)

   1. *Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist oder dass er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.*

      Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.

   2. *Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat."*

3. *"Rechtswidrige Vereinigung* (Art. 275ter StGB)

Wer eine Vereinigung gründet, die bezweckt oder deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, Handlungen vorzunehmen, die gemäss den Artikeln 265, 266, 266bis, 271 - 274, 275 und 275bis mit Strafe bedroht sind,

wer einer solchen Vereinigung beitritt oder sich an ihren Bestrebungen beteiligt,

wer zur Bildung solcher Vereinigungen auffordert oder deren Weisungen befolgt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft."

4. "*Angriffe auf die verfassungsmässige Ordnung* (Art. 275 StGB)

Wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmässige Ordnung der Eidgenossenschaft oder der Kantone rechtswidrig zu stören oder zu ändern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft."

5. Gestützt auf den dargelegten und im Rahmen der zu führenden Untersuchung beweisbaren Sachverhalt ergibt sich, dass die Beschuldigten 1 - 5 vorsätzlich und in gemeinsamem Zusammenwirken dem Amtsgeheimnis (Untersuchungsgeheimnis) unterliegende Tatsachen gegenüber der GPK und der Öffentlichkeit offenbarten, ohne dazu berechtigt gewesen zu sein. Sie taten dies zudem auf eine Art und Weise, dass sie dadurch die verfassungsmässig sowie zivil- und strafrechtlich geschützte Ehre von Bundesrat Blocher in schwerer Weise verletzten (Art. 10 BV, 28 ZGB und 173 StGB). Diese Amtsgeheimnis- und Ehrverletzungen geschahen in der Absicht, Bundesrat Blocher dem wahrheitswidrigen Verdacht auszusetzen, er sei in ein rechtswidriges Komplott zur Absetzung von alt Bundesanwalt Roschacher verwickelt, um ihn dadurch in der Öffentlichkeit und politisch derart unter Druck zu setzen, dass er von seinem Amt zurücktreten müsse. Unmittelbar nach und gestützt auf die Ausführungen der Beschuldigten 1 und 2 in der Medienkonferenz vom 5. September 2007 hatte der Druck auf

Bundesrat Blocher tatsächlich ein derartiges Mass angenommen, dass seine Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung in einer nicht mehr zu tolerierenden Weise beeinträchtigt war und objektiv als Nötigung zu qualifizieren ist. Der von den Beschuldigten angestrebte Rücktritt von Bundesrat Blocher wäre schon bald eingetreten, wenn der konstruierte Komplottverdacht nicht - unvorhersehbar - von dritter Seite umgehend hätte widerlegt werden können. Die Beschuldigten haben sich durch ihr Verhalten der Ehrverletzung, der versuchten Nötigung und der Amtsgeheimnisverletzung schuldig gemacht.

6. Der Begriff der rechtswidrigen Vereinigung gemäss Art. 275ter StGB ist weit auszulegen. Im vorliegenden Falle steht fest, dass die Tätigkeit der Beschuldigten darauf gerichtet war, Bundesrat Blocher handlungsunfähig zu machen und aus dem Amt zu treiben. Jeder einzelne Beschuldigte war im Sinne von Art. 275ter StGB an diesen Bestrebungen beteiligt. Die Handlungen der Beschuldigten sind in keiner Weise zu rechtfertigen. Sie hatten einzig den Zweck, Bundesrat Blocher an der Ausübung seiner verfassungsmässig vorgegebenen Funktionen zu hindern, mit anderen Worten die verfassungsmässige Ordnung im Sinne von Art. 275 StGB zu stören (BGE 98 IV 127 E 9 b). Art. 275 StGB ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Die tatbestandsmässige Handlung ist bereits dann erfüllt, wenn sich der deliktische Wille in der Richtung der Änderung oder Störung erkenntlich äussert. Von Art. 275 StGB wird nicht nur der Versuch rechtswidriger Änderung oder Störung der verfassungsmässigen Ordnung, sondern bereits die Vorbereitung dazu als formell vollendetes Delikt erfasst (Basler Kommentar, N 8 zu Art. 275 StGB). Dass sich die Beschuldigten hierzu rechtswidriger Ehr- und Amtsgeheimnisverletzungen bedienten, ist erstellt. Offensichtlich gegeben ist auch, dass die Beschuldigten die verpönte Hinderung des Vorstehers des EJPD an der Ausübung seiner Funktion in Kauf nahmen. Alle Beschuldigten wussten um die Zweckbestimmung ihrer Bestrebungen und um die Ungesetzlichkeit des die Ehre

von Bundesrat Blocher und das Untersuchungsgeheimnis verletzenden Vorgehens. Dadurch haben sie alle Art. 275ter StGB erfüllt.

Gestützt auf diese Ausführungen beantrage ich Ihnen das Ermittlungsverfahren zu eröffnen, die Beschuldigten der Anklage zuzuführen und den Anzeigeerstattern und Geschädigten Parteistellung einzuräumen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Walter Hagger

Beilagen gemäss separatem Beilagenverzeichnis

BEILAGENVERZEICHNIS

zur Strafanzeige an die Bundesanwaltschaft, Herrn Dr. Erwin Beyeler, vom 4. September 2008 i.S. 1. Herr Dr. Christoph Blocher, 2. Herr Prof. Dr. Christoph Mörgeli gegen 1. Frau Dr. Lucrezia Meier-Schatz, 2. Herrn Jean-Paul Glasson, 3. Herrn Claude Nicati, 4. Herrn Michel-André Fels, 5. Herrn Alberto Fabbri betreffend Amtsgeheimnisverletzung, Nötigungsversuch und rechtswidrige Vereinigung

1. + 2. Vollmachten vom 18. August 2008

3. Zwischenstandsbericht der Subkommission EJPD/BK vom 28.11.2007 zur Nachfolgeuntersuchung der GPK-N zur Überprüfung der Funktion der Strafverfolgungsbehörden des Bundes, (nachfolgend NFU), S. 2, lit. B

4. "Weltwoche" Nr. 27.08 vom 3.7.2008, S. 30

5. Entscheid I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 18.12.2007, S. 2, lit. B, (nachfolgend I. BK)

6. Abschrift des übersetzten Besprechungsprotokolls vom 8.8.2007

7. "SonntagsZeitung" vom 17.12.2006

8. "Weltwoche" Nr. 46/07

9. "SonntagsZeitung" vom 22.6.2008, S. 6,

10. Medienmitteilung des EJPD vom 8.6.2007

11. Medienmitteilung des EJPD vom 6.12.2007

12. "Tages-Anzeiger" vom 5.9.2007

13. "Berner Zeitung" vom 6.9.2007: "Blocher unter Verdacht"

14. "Blick" vom 6.9.2007: "Blocher unter Verdacht!"

15. "Der Bund" vom 6.9.2007: "Gewitterwolken über Blocher"

16. "Der Bund" vom 6.9.2007: "Unerträgliche Situation"

17. "Der Landbote" vom 6.9.2007: "Der Justizminister unter Verdacht"

18. "Der Landbote" vom 6.9.2007: "Plausibel, aber noch nicht bewiesen"

19. "Neue Luzerner Zeitung" vom 6.9.2007: "Blocher gerät unter Verdacht"

20. "Tages-Anzeiger" vom 6.9.2007: "Hinweise für ein Komplott gefunden"

21. "La Libérté" vom 6.9.2007: "Blocher a-t-il ourdi un complot?"

22. "NZZ" vom 6.9.2007: "Komplottpläne gegen Bundesanwalt Roschacher"

23. "Basler Zeitung" vom 6.9.2007: "Führt das Kürzel CB zu Christoph Blocher?"

24. Von Dr. Blocher verfasstes Aussprachepapier an den Bundesrat vom 11.9.2007

25. Weltwoche" Nr. 37.07 vom 13.9.2007

26. "Weltwoche" Nr. 39.07 vom 27.9.2007

27. Medienmitteilung des EJPD vom 18.6.2008